

Auszüge - Quellen:

BMEL

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettfassung/tierschutzgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3

S. 74, Abs. 22

“Danach ist es geboten, Züchtungen zu unterbinden, die Schmerzen, Leiden oder Schäden bei einem Tier verursachen. In der Regel werden die Qualzuchtmerkmale des Elterntieres im Rahmen der Zucht an die Nachkommen weitergegeben, sodass sich das qualzuchtrelevante Merkmal inklusive der damit verbundenen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterverbreitet. Aber auch bei der Verpaarung mit einem gesunden Tier besteht aufgrund der Weitergabe des entsprechenden Defektgens die konkrete Gefahr der weiteren Verbreitung von Schmerzen, Leiden oder Schäden in der Zuchtlinie. Bei der Grundrechtsabwägung ist zu berücksichtigen, dass weder Eigentum entzogen wird noch das Züchten an sich verboten wird, sondern nur das Züchten mit Tieren, die erblich bedingt an Schmerzen, Leiden oder Schäden leiden. Insoweit handelt es sich lediglich um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz bzw. um eine Berufsausübungsregelung. Weil die oben genannten Folgen in den meisten Fällen nicht zufällig auftreten, sondern nach züchterischen Erkenntnissen zu erwarten waren, dürfte mithin bereits gegen das Qualzuchtverbot nach § 11b Absatz 1 verstoßen worden sein. Aus diesem Grund können die Züchter grundsätzlich nicht darauf vertrauen, die Zucht mit dem qualgezüchteten Tier fortführen zu dürfen. Im Ergebnis überwiegen somit die Interessen des Tierschutzes gegenüber den Interessen der Züchter an der Zucht mit einem Tier mit erblich bedingten, mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundenen Veränderungen oder Störungen.”

S. 75, Abs. 6

“Als eigenständiger Anwendungsbereich für den Absatz 1 verbleiben noch Fälle, bei denen das Zuchttier zwar nicht Merkmalsträger aber Anlageträger ist. Als Anlageträger werden Tiere mit einem Gendefekt bezeichnet, welche selbst nicht von der Erkrankung, die durch den Gendefekt verursacht wird, betroffen sind, diesen jedoch an ihre Nachkommen weitergeben können. In diesen Fällen ist entscheidend, ob bei den Nachkommen aufgrund des Gendefekts Schmerzen, Leiden oder Schäden zu erwarten sind.”

S. 76, Abs. 9

“Mit dem Verbot in Absatz 3a Nummer 2 soll weitergehend verhindert werden, dass Tiere mit typischen Qualzuchtmerkmalen einem breiten Publikum verharmlosend präsentiert werden. Insbesondere die Multiplikationsformen der Werbung, des Films und der sozialen Medien

sind geeignet, den Eindruck einer gewissen Normalität zu erwecken, die dem tatsächlichen Leid von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen nicht gerecht wird. Zum Schutz des Tierwohls reicht es für das Verbot aus, dass das öffentlich zur Schau gestellte Tier den Eindruck vermittelt, Qualzuchtmerkmale aufzuweisen, da diese in der Regel Schmerzen, Leiden oder Schäden hervorrufen. Private Beiträge in sozialen Medien, die nicht von einem breiten Publikum wahrgenommen werden, unterliegen nicht dem Zurschaustellungsverbot. Zudem sind bildliche Darstellungen in Lehrbüchern oder wissenschaftlichen Publikationen sowie Abbildungen in Veröffentlichungen, die über Tierversuche beziehungsweise zur Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte informieren, nicht erfasst.“

VDH

[https://www.vdh.de/fileadmin/media/news/2022/Stellungnahme zur Tierschutz Hundeverordnung.pdf](https://www.vdh.de/fileadmin/media/news/2022/Stellungnahme_zur_Tierschutz_Hundeverordnung.pdf)

S. 2, Abs. 28

“Im VDH nehmen die Welpenzahlen dieser Rassen trotz unserer Ausstellungen seit Jahren ab, und dass obwohl die Beliebtheit dieser Rassen unverändert gegeben bzw. gestiegen ist.”

S. 4, Abs. 28

“Der VDH stellt den notwendigen Tierschutz etwa dadurch sicher, dass u.a. VDH-Leistungsrichter aufgrund der VDH-Regularien verbindlich dazu angehalten und ermächtigt sind, kranke und überforderte Hunde von Veranstaltungen sofort auszuschließen.”

S. 5, Abs. 1

“Auch dürften nach dem jetzigen Wortlaut der Verordnung tierschutzwidrig kupierte Hunde und ggf. gesunde Hunde nicht mehr anlässlich einer Zuchtzulassungsvorstellung „beurteilt“ werden, sie würden damit aus der Zucht ausgeschlossen. Dadurch würde der Genpool betroffener Rassen deutlich reduziert, was aus unserer Sicht der eigentlichen Intention des BMEL, dem Tierschutz Rechnung tragen zu wollen, widerspricht.

Ebenso können Hunde wegen pauschal unterstellter und nicht nachgewiesener Qualzuchteigenschaften nicht mit einem faktischen Zuchtverbot belegt werden. Bei uns verhindert gerade das System der Zuchtzulassung, dass mit kranken Hunden gezüchtet wird.

Im VDH wäre bei einer pauschalisierenden Auslegung dieser Vorschrift demnach die Zucht ganzer Rassen nicht mehr möglich. Überall dort wo keine Zuchtzulassung oder Beurteilung vorgesehen ist, etwa bei Züchtern außerhalb des VDH oder im Ausland, könnten diese Hunde ungehindert vermehrt werden.

Unser transparentes und verifizierbares Verfahren wird gegen uns verwendet. “

“Prof. Dr. Ingo Nolte von der Stiftung Tierärztliche Hochschule (TiHo) Hannover hat gemeinsam mit der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Ludwig-Maximilians-Universität München einen Fitnesstest entwickelt, mit dem zunächst Möpse identifiziert werden können, die frei atmen und sich daher als Elterntiere für die Zucht von gesunden Hunden ohne Atembeschwerden eignen.”

[https://www.vdh.de/fileadmin/media/presse/news/2024/Presse_meldung_Welthundetag_10. Oktober 2024 VDH 2.pdf](https://www.vdh.de/fileadmin/media/presse/news/2024/Presse_meldung_Welthundetag_10._Oktober_2024_VDH_2.pdf)

S. 2, Abs. 6

“Mit der Tierschutz-Hundeverordnung und dem geplanten neuen Tierschutzgesetz wollen Politik und Behörden Qualzuchten mit verschiedenen Maßnahmen bekämpfen. Manche Regelungen fordern für normalgesunde Hunde belastende Untersuchungen wie MRT in Narkose als Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen. Die Durchführung solcher Untersuchungen ohne eine vernünftige tierärztliche Indikation ist tierschutzwidrig. Auch wenn Rasseverbote von Vertretern der Bundesregierung und Politikern öffentlich immer wieder dementiert werden, sehen viele behördliche Auflagen genau diese vor. Die Verbote erfolgen dabei durch die “Hintertür”: Es werden willkürlich genetische Merkmale als Qualzuchtmerkmale festgelegt, die jeder oder fast jeder Hund bestimmter Rassen trägt, ohne dass diese tatsächlich zu einer feststellbaren, und wie von § 10 TierSchHuV gefordert, Erkrankung der Hunde führen. Auch morphologische Merkmale werden ohne damit verbundene Erkrankung als Ausschlussmerkmal festgelegt. Die Verbote betreffen beispielsweise alle Boston Terrier, Französischen Bulldoggen, mehr als 95 % aller Dackel und Cocker Spaniel.

Weitere stark betroffene Rassen, von denen zahlreiche Hunde allein anhand genetischer Merkmale ausgeschlossen werden sollen, sind der Beagle, der Collie, der Australian Shepherd und viele mehr.”

Generatio

<https://generatio.de/ratgeber/lexikon/ivdd-hund>

Der Zwergwuchs vieler kurzbeiniger Hunderassen beruht auf den FGF4-Retrogenen in:

- Chromosom 18 (**FGF4-L1**) und
- Chromosom 12 (**FGF4-L2**).

In Rassen mit besonders kurzen Beinen (**Teckel, Basset, Corgi, Skye Terrier**) liegen **beide Retrogene** vor, die in diesen als Basis des Rassestandards weitgehend fixiert sind.

Molekulargenetisch äußert sich dies in vorwiegend reinerbigen (homozygoten) Erbanlagen; selten sind mischerbige Tiere. Paaren sich solche, sind reinerbig - normale Nachkommen möglich.

Das **FGF4-L1** Retrogen führt zu einer Entwicklungsstörung mit Fehlbildungen des Knorpels (Chondrodysplasie - **CDPA**). Hauptwirkung ist die Verkürzung der Gliedmaßen, ohne dass Gesundheitsprobleme damit verbunden wären. In mischerbigen Tieren ist die Verkürzung weniger ausgeprägt.

Die Wirkung von **FGF4-L2** ist eine Chondrodystrophy (**CDDY**), bei der die Zusammensetzung des Knorpelgewebes gestört ist. Neben der dosisabhängigen Verkürzung der Gliedmaßen, geht damit eine, ebenfalls dosisabhängige, frühzeitige Degeneration der Bandscheiben einher.

Bei bestimmten Rassen gilt das Vorhandensein von FGF4-L2 als Veranlagung für das Entstehen der **IVDD-Typ 1** (IVDD = Intervertebral Disc Disease, "Bandscheibenvorfall").

Mein gesunder Rassehund

<https://meingesunderrassehund.de>
https://issuu.com/cfbrh/docs/gr_magazin-2-24

Magazin Ausgabe 2/24

S. 7, Abs. 19 - komplette zweite Spalte

"Fakt ist, dass dieses spezielle FGF4-12 ..."

welshcorgi-news.ch

Bobtail

https://www.welshcorgi-news.ch/Gesundheit/Stummelrute_2d.pdf

S.1, Abs. 25

Vor einigen Jahren gelang es Professor Dr. Frode Lingaas vom Institut für Genetik des norwegischen Landwirtschaftsdepartements, das Gen für Stummelrute beim Pembroke Welsh Corgi zu lokalisieren und er stellte dabei fest, dass es sich um ein einfach dominantes Gen handelt, welches entweder eine lange Rute oder einen Stummel erzeugt, wobei die Länge des Stummels von gewissen modifizierenden Faktoren beeinflusst zu werden scheint.

Es gibt andere Gene, die kurze Ruten verursachen, z.B. die kurze Korkenzieherrute bei der Bulldogge oder die gelegentlich vorkommende ähnliche Rute beim Boxer, welche auf ein rezessives Gen deuten. Das von Prof. Lingaas gefundene Gen kommt hingegen nur beim Pembroke Corgi vor, ob wohl die Vererbung der Stummelrute beim Västgötaspets (Schwedischer Vallhund) ebenfalls auf ein dominantes Gen deutet.

Alle Besitzer von stummelrutigen Pembrokes aus einer bobtail x bobtail Kombination wurden gebeten, auf Rechnung des Norwegischen Welsh Corgi Klubs Blutproben von ihren Hunden entnehmen zu lassen. Diese Proben wurden nach vorheriger Behandlung durch Professor Lingaas an Dr. Bruce Cattanach in England geschickt. Dr. Cattanach ist Professor für Genetik und bekannt für sein Experiment mit einer Boxerhündin, die er mit einem stummelrutigen Pembroke Rüden verpaarte. Nach nur drei Generationen gelang es ihm, vom Kennel Club als reinrassig anerkannte Boxer mit Stummelrute zu züchten.

Unter allen Blutproben von Corgis mit zwei stummelrutigen Eltern fand er keinen einzigen Homozygoten, d.h. einen Hund mit dem doppelten Gen für Stummelrute, obwohl der Anteil bei einer grösseren Anzahl Proben theoretisch 25% sein sollte (vgl. Tabelle II). Aber auch bei einer kleineren Anzahl hätte wenigstens ein Teil homozygot sein sollen. Dieser Umstand deutet darauf hin, dass es sich tatsächlich um ein letales Gen handelt, und dass, falls Ei und Samenzelle beide das Gen für Stummelrute haben, das Ei nach der Befruchtung abgestossen wird. Es kann sich also kein Fötus mit dem doppelten Gen für Stummelrute entwickeln und in der Folge wird auch kein Welpen mit eventuellen Defekten der Wirbelsäule geboren. Weil bei jeder Trächtigkeit Eier abgestossen werden, kommt es auch nicht zu einer merklichen Reduktion der Wurfgrösse.

Falls nämlich das Gen für Stummelrute tatsächlich letal ist, wird es nie eine Population von 100% stummelrutigen Corgis geben, auch wenn ausschliesslich stummelrutige Corgis miteinander verpaart werden. Das heisst, diejenigen Corgis, die mit einer Stummelrute zur Welt kommen, sind genau so gesund wie der Rest ihres genetischen Erbguts es erlaubt; das einzelne Bobtailgen hat also keinen gesundheitsschädigenden Einfluss. Diese Theorie stimmt auch überein mit der Erfahrung, welche die norwegischen Pembroke Züchter nach rund 15 Jahren Bobtailzucht gemacht haben. Etwas mehr als 60% der in Norwegen geborenen Welpen haben eine Stummelrute. → Nachweis dazu

researchgate.net

→ Researchgate ist ein kommerzielles soziales Netzwerk und eine Datenbank im Internet für Forscherinnen und Forscher aus allen Bereichen der Wissenschaft.

https://www.researchgate.net/publication/5990829_A_study_of_inherited_short_tail_and_taillessness_in_Pembroke_Welsh_Corgis

Indrebø, Astrid & Langeland, Marianne & Juul, H & Kippenes Skogmo, Hege & Rengmark, Aina & Lingaas, F. (2008). A study of inherited short tail and taillessness in Pembroke Welsh Corgis. The Journal of small animal practice. 49. 220-4. 10.1111/j.1748-5827.2007.00435.x.

Aktuellstes Statement vom VDH:

<https://www.facebook.com/share/p/15918CfSub/>

! Leitlinien zur Auslegung und zum Vollzug des Ausstellungsverbotes von § 10 Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) zurückgenommen

Die AG Tierschutz (AGT) hat auf unsere Stellungnahme reagiert und eine rechtliche und fachliche Prüfung der Leitlinien unter Einbeziehung des VDH und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) angekündigt.

Der VDH wurde zwischenzeitlich von den in den Vollzugshinweisen als für die Validierung verantwortlich aufgeführten Experten (Prof. Dr. Gruber, Prof. Dr. Krämer, Dr. Laukner) informiert, dass diese weder an der Validierung noch an der Freigabe der Leitlinien inkl. Anhänge beteiligt waren und ebenfalls dringenden weiteren Bearbeitungsbedarf sehen.

Die umfangreiche fachliche und rechtliche Prüfung der Leitlinien durch den VDH hat aufgezeigt, dass die Leitlinien erhebliche Mängel aufweisen. Wir halten es daher nur für konsequent, dass die AGT die Auslegungshilfe für die Veterinärbehörden zurückgenommen hat und überarbeiten wird. Dabei wurde uns zugesagt, dass wir einbezogen werden. Wir werden darauf bestehen, dass dies auch tatsächlich erfolgen wird.